

**Verbandsordnung**  
**des Zweckverbandes Trierkörperbeseitigung**  
**in Rheinland-Pfalz, im Saarland,**  
**im Rheingau-Taunus-Kreis und**  
**im Landkreis Limburg-Weilburg**

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern Kusel, Ludwigshafen, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Rhein-Hunsrückkreis, Rhein-Lahn-Kreis, Südliche Weinstraße, Trier-Saarburg, Westerwaldkreis, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalzkreis, St. Wendel, der Stadtverband Saarbrücken, Rheingau-Taunus-Kreis und Limburg-Weilburg,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt vom 1. Januar 1979 an alle Rechte und Pflichten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Beseitigungspflichten nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG – ) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem Rheinland-Pfälzischen Landesgesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz – LTierKBG – ) vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445) in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 auch alle Rechte und Pflichten, die den hessischen Zweckverbandsmitgliedern als Beseitigungspflichtigen nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG – ) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem hessischen Ausführungsgesetz zur Tierkörperbeseitigung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.
- (3) Der Zweckverband übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an auch alle Pflichten, die den saarländischen Zweckverbandsmitgliedern als Beseitigungspflichtigen nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG –) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SaarLAGTierKBG) vom 8. November 1978 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1001) in den jeweiligen Fassungen obliegen.

### **§ 3 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainz.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können die rechts- und fachaufsichtlich zuständigen Ministerien sowie die kommunalen Spitzenverbände der Verbandsmitglieder eingeladen werden.

### **§ 5 Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz mit Stimmrecht in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.
- (2) Dem Verbandsvorsteher und den beiden stellvertretenden Verbandsvorstehern ist eine Aufwandsentschädigung zu gewähren, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (4) Einzelweisungen kann der Verbandsvorsteher der Werkleitung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Verbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

### **§ 6 Eigenbetriebsverordnung**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtung nach der jeweils gültigen Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz.

### **§ 7 Werksausschuss**

- (1) Der Zweckverband hat einen Werksausschuss.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschusses und seine Zuständigkeit regelt die Betriebssatzung.

## **§ 8 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Die Aufgaben der Werkleitung können auch von einem Dritten auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages erfüllt werden.
- (2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung sowie die Vertretung des Eigenbetriebes.
- (3) Näheres über die Aufgaben und Stellung der Werkleitung bestimmt die Satzung.

## **§ 9 Aufbringung der Mittel**

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben im Erfolgsplan nicht ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben.
- (2) Die Umlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch Satzung festgesetzt.
- (3) Die Umlage bemisst sich je zur Hälfte nach den von den statistischen Landesämtern Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Zahlen der Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises, der kreisfreien Stadt und dem Stadtverband Saarbrücken. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit einer Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, im Amtsblatt des Saarlandes und im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Soweit es sich nicht um die Bekanntmachung von Satzungen handelt, genügt es zur Bekanntmachung, dass im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, im Amtsblatt des Saarlandes und im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Offenlegung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes hingewiesen wird.

## **§ 11 Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung**

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung hat unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels zu erfolgen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 7. November 1978.

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg in der Fassung vom 28. Oktober 1994 ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

Mainz, den 28. Oktober 1994

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis  
und im Landkreis Limburg-Weilburg

Gerhard Weber  
Landrat und Verbandsvorsteher